

Insolvenzbekanntmachung

Datum: 01.12.2022
Gericht: Amtsgericht München
Betreff: Entscheidungen im Verfahren
Unternehmen: CargoGuard GmbH

1507 IN 3330/16

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen d.

CargoGuard GmbH, Frankfurter Ring 247, 80807 München, vertreten durch den Geschäftsführer

Registergericht: Amtsgericht München Register-Nr.: HRB 166993

- Schuldnerin -

Die Vergütung und die zu erstattenden Auslagen des vorläufigen Insolvenzverwalters Rechtsanwalt Dr. Hubert Ampferl, Nymphenburger Straße 5, 80335 München, wurden festgesetzt. Der vollständige Beschluss und die Antragsunterlagen können durch Verfahrensbeteiligte auf der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden. Gemäß § 64 Absatz 2 InsO sind die festgesetzten Beträge nicht zu veröffentlichen. Festgesetzt wurden:

Vergütung
zuzüglich 19 % Umsatzsteuer

zu erstattende Auslagen
zuzüglich 19 % Umsatzsteuer

Endbetrag
Dem vorläufigen Insolvenzverwalter wird gestattet, den Betrag in Höhe von BETRAG Euro der
Insolvenzmasse zu entnehmen.

Gründe:

Die Festsetzung der Vergütung und der Auslagen, einschließlich Umsatzsteuer, erfolgt auf Grund des Antrags des vorläufigen Insolvenzverwalters vom 13.09.2022 samt der Abänderung/Ergänzung des selbigen mit Schriftsatz vom 31.10.2022

Bei der Festsetzung der Vergütung war von dem der vorläufigen Insolvenzverwaltung unterliegenden Vermögenswert in Höhe von BETRAG EUR auszugehen. Die Berechnungsgrundlage folgt dem Antrag des Verwalters (zusammenfassende Darstellung s. Bl. 231 d.A. bzw. Seite 7 des Vergütungsantrags vom 13.09.2022) - - hinsichtlich der Betriebsfortführung wurde gem. §1 Nr. 4 b) InsVV nur der erwirtschaftete Überschuss berücksichtigt. Der Unternehmenswert bzw. Firmenwert war hier mit dem im späteren Kaufvertrag realisiertem anteiligen Kaufpreis zu berücksichtigen (s.u.a. Frege/Keller/Riedel, Handbuch Insolvenzrecht Teil 9. Vergütung im Insolvenzverfahren und Kosten des Insolvenzverfahrens - 2. Die Bestimmung der

Insolvenzmasse, 9. Auflage 2022, Rn. 15). Die Regelvergütung ist gemäß §§ 63 Abs. 3 InsO, 10, 11, 2 Abs. 1 der Insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung (InsVV a.F. bis zum 31.12.2020) in Höhe von BETRAG EUR festzusetzen.

Der vorläufige Insolvenzverwalter beantragt eine Erhöhung des Regelsatzes um 88 %. Diese setzt sich aus Zuschlägen für die Betriebsfortführung (48%) , für Sanierungsbemühungen (35%) sowie für aufwendige Vermögensermittlung/unvollständige Buchhaltung (5%). Ein zunächst beantragter Zuschlag für die Ermittlung von Anfechtungsansprüchen wurde mittlerweile zurückgezogen.

Auf die ausführlichen Begründungen des Verwalters in seinen eingangs genannten Schriftsätzen wird Bezug genommen - der Tatsachenvortrag zur Begründung der Zuschläge lässt einen Mehraufwand des vorläufigen Insolvenzverwalters im Vergleich zu einem abstrakt gedachten Regelverfahren grundsätzlich erkennen - der Zuschlag für die Betriebsfortführung ist gem. §§ 10, 3 Abs. 1 b) InsVV bereits im Gesetz genannt und stellt daher ein vergütungserhöhenden Mehraufwand dar. Ein Zuschlag für die Bemühungen um eine übertragende Sanierung hier durch Verhandlungen über eine Veräußerung des Geschäftsbetriebs samt vom Verwalter durchgeführten Investorenprozess ist in Rechtsprechung und Kommentierung (s.u.a. Gräber InsVV-Online zu §11 InsVV RndNr. 191, Haarmeyer/Mock, InnsVV, 6. Auflage 2019, Rn. 126) ebenfalls als vergütungsfähiger Mehraufwand anerkannt. Ebenso kann eine fehlende oder mangelhaft Buchhaltung sowie damit einhergehende zusätzliche Tätigkeiten im Rahmen der Vermögensermittlung einen entsprechenden Zuschlag rechtfertigen (s. u.a. Stephan/Riedel, Insolvenzrechtliche Vergütungsverordnung (InsVV), 2. Auflage 2021 Rn. 32,33).

Im Rahmen der hiesigen Prüfung erfolgt jedoch eine abweichende Zumessung der Zuschlagshöhe:
Betriebsfortführung (35%)

Bei dem Zuschlag für die Betriebsfortführung war die Größe des Unternehmens sowie die Dauer der Tätigkeit des vorläufigen Verwalters miteinzubeziehen - hier wurde eine kleine Kapitalgesellschaft mit zuletzt zwei Arbeitnehmern für einen Zeitraum von ca. zwei Monaten fortgeführt. Für diese Betriebsgröße ist grundsätzlich ein Zuschlag von 25% auch im Rahmen des zeitlichen Umfangs in vergleichbaren Fällen ausreichend (vgl. Übersicht bei Graeber/Graeber InsVV-online §3 RndNr. 78 ff. , zur Zumessung anhand der Dauer und Betriebsgröße vgl. u.a. LG Hannover (11. Zivilkammer), Beschluss vom 17.12.2018 - 11 T 8/18)) - ein höherer Zuschlag ist demgemäß nur bei weiteren Erschwerissen im Rahmen der Betriebsfortführung gerechtfertigt - im vorliegenden Fall lagen diese insoweit vor als der Insolvenzverwalter aufgrund der desolaten Ausgangssituation einer Vielzahl von Tätigkeiten entfaltete die im vorliegenden Einzelfall einzubeziehen waren: Kostenübernahmeregelung mit Telekommunikationsdienstleister und Finanzierungsregelungen mit dem Dienstleister für Support- und Serviceleistungen, , Verhandlungen mit Pfändungsgläubigern (s. S. 233/234 d.A. - Antrag des Insolvenzverwalters vom 13.09.2022, Seite 10 bis 13) . Die Erschwerisse aufgrund der mangelhaften Buchhaltung und der daraus resultierenden erschwerten Informationsbeschaffung wurden hier nicht berücksichtigt, da insoweit eine Überschneidung mit dem weiter beantragten Zuschlag vorliegt und eine Doppelvergütung derselben Tätigkeit grundsätzlich nicht zulässig ist. Im Ergebnis war daher ein Zuschlag von 35 % für die Betriebsfortführung angemessen als auch ausreichend . Dabei wurde die Vergleichsberechnung des Verwalters zur erfolgten Erhöhung der Regelvergütung aufgrund des Fortführungsüberschusses berücksichtigt.

Sanierungsbemühungen (35%)

Bei der Zumessung des Zuschlags für die Sanierungsbemühungen wurde dem Antrag des Verwalters gefolgt - der Zuschlag war insbesondere aufgrund des vom Insolvenzverwalter selbst durchgeführten Investorenprozesses, der auch eine delegationsfähige Sonderaufgabe im Rahmen des §4 I InsVV darstellen würde (s. u.a. LG München I, Beschl. v. 19. 6. 2013 - 14 T 12868/13, m Anmerkung Keller NZI 2013, 696), auch der Höhe nach angemessen.

Aufwendige Vermögensermittlung/unvollständige Buchhaltung (5%)

Hier hat der Verwalter im Schriftsatz vom 31.10.2022 ausführlich Stellung genommen. Auf diesen Schriftsatz wird Bezug genommen. Soweit mit diesem Zuschlag Überschneidungen im Rahmen des weiter gewährten Zuschlags für Betriebsfortführung vorliegen wurden diese entsprechend berücksichtigt.

Im Ergebnis war ein Übersteigen des Regelsatzes um 75 % im vorliegenden Fall angemessen als auch ausreichend.

Der Geschäftsführer der Schuldnerin konnte indes nicht zum Antrag gehört werden, da dessen derzeitige Adresse nicht in Erfahrung gebracht werden konnte.

Die Umsatzsteuer war gem. §§ 10, 7 InsVV in der derzeit gültigen Höhe von 19 % hinzuzusetzen.

Der Berechnung der Auslagenpauschale gem. § 8 Abs. 3 InsVV wurde eine Regelvergütung in Höhe von BETRAG EUR zugrunde gelegt.

Die Auslagenpauschale von 15 % der Regelvergütung für das erste Jahr der Tätigkeit sowie von 10 % für jedes weitere Jahr gem. § 8 Abs. 3 InsVV wurde - unter Beachtung der maximalen Monatspauschale in Höhe von 250,00 EUR und der Höchstgrenze des § 8 Abs. 3 Satz 2 InsVV - festgesetzt.

Die Umsatzsteuer war gem. § 7 InsVV in der derzeit gültigen Höhe von 19 % hinzuzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann entweder das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) oder der Rechtsbehelf der Erinnerung eingelegt werden.

Beschwerde:

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen bei dem

Amtsgericht München
Pacellistraße 5
80333 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung beziehungsweise mit der wirksamen öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 9 InsO im Internet (www.insolvenzbekanntmachungen.de). Die öffentliche Bekanntmachung genügt zum Nachweis der Zustellung an alle Beteiligten, auch wenn die InsO neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt, § 9 Abs. 3 InsO. Sie gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind, § 9 Abs. 1 Satz 3 InsO. Für den Fristbeginn ist das zuerst eingetretene Ereignis (Verkündung, Zustellung oder wirksame öffentliche Bekanntmachung) maßgeblich.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerde ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Erinnerung:

Wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro nicht übersteigt, kann der Rechtsbehelf der Erinnerung eingelegt werden.

Die Erinnerung ist binnen einer Frist von zwei Wochen bei dem

Amtsgericht München
Pacellistraße 5
80333 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung beziehungsweise mit der wirksamen öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 9 InsO im Internet (www.insolvenzbekanntmachungen.de). Die öffentliche Bekanntmachung genügt zum Nachweis der Zustellung an alle Beteiligten, auch wenn die InsO neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt, § 9 Abs. 3 InsO. Sie gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind, § 9 Abs. 1 Satz 3 InsO. Für den Fristbeginn ist das zuerst eingetretene Ereignis (Verkündung, Zustellung oder wirksame öffentliche Bekanntmachung) maßgeblich.

Die Erinnerung ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Erinnerungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Erinnerung gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

|

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

|mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
|von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

|auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
|an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

|

Amtsgericht München - Insolvenzgericht - 28.11.2022